



Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch

Busch – Blatt 2 / 2024

vom 14. März 2024

Herausgegeben

im Auftrag der Rektorin
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

Zinnowitzer Straße 11
10115 Berlin
Telefon: 030/75 54 17 - 0
Telefax: 030/75 54 17 - 175

Inhalt:

**Werkstattordnung Holzwerkstatt und bat-Werkstatt
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin**

Werkstattordnung Holzwerkstatt und bat-Werkstatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS)

Diese Werkstattordnung gilt für die Holzwerkstatt und die zugehörige Werkstatt im bat. Die Holzwerkstatt ist ein Ort der Realisierung von Bühnenbildideen und wird traditionell von den Meister*innen der Technischen Leitung zur Umsetzung von Bühnenprojekten genutzt. Sie ist ebenso jederzeit durch die Techniker*innen der Hochschule zu nutzen. Parallel dazu ist sie ein Teil der Abteilung Puppenspielkunst, die die nebenan befindliche Metallwerkstatt über eine eigene Werkstattleitung betreibt.

Diese Ordnung dient in Ergänzung der Hausordnung der Sicherheit und soll den ordnungsgemäßen Ablauf aller in der Werkstatt anfallenden Arbeiten gewährleisten. Die Sicherheitsbestimmungen gelten für alle dort tätigen Personen. Sie sind im Sinne der Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft als Betriebsanweisung zu verstehen. Die Kenntnisnahme der Werkstattordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§1 Zugang und Nutzung

Zugang zur Werkstatt haben Mitglieder der HfS mit einer gültigen Sicherheitsunterweisung. Die Holzwerkstatt ist grundsätzlich nur nach Absprache und bei Anwesenheit der verantwortlichen Person zu nutzen. Bitte melden Sie sich vor Aufnahme der Arbeit beim Werkstattpersonal an. Verantwortliche Person in diesem Sinne meint die KollegInnen der Technischen Leitung, die Leitung der Metallwerkstatt und alle TechnikerInnen der Hochschule sowie die Hausmeister. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich; hierüber entscheidet die verantwortliche Person, ebenso ob unbeschadet dieser Regelung eine zweite Person anwesend sein muss.

Die auszuführenden Arbeiten sind vorab zu besprechen und zu terminieren. Elektrische Geräte und Maschinen dürfen nur nach vorheriger Unterweisung, die zu dokumentieren ist, genutzt werden. Obligatorisch ist ebenso die allgemeine Sicherheitsunterweisung.

Darüber hinaus ist die Nutzung von Einrichtungen, Maschinen und Geräten ausschließlich wie folgt gestattet:

- Handgeräte mit Geräteeinweisung und unter Aufsicht einer verantwortlichen Person
- alle weiteren Maschinen werden durch eine verantwortliche Person bedient

§ 2 Schutzmaßnahmen und Regeln

- Vor Arbeitsaufnahme müssen die entsprechenden Betriebsanweisungen gelesen und verstanden worden sein.
- In der Werkstatt befinden sich an gekennzeichneten Stellen Feuerlöschgeräte, Verbandskasten und weitere Schutzgeräte. Informieren Sie sich darüber!
- Die verantwortliche Person in der Werkstatt hat Weisungsbefugnis, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Alle Geräte sind entsprechend der Einweisung/ Betriebsanweisung zu bedienen.
- In der Werkstatt ist geeignete Kleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
- Bei entsprechenden Arbeiten ist die erforderliche Sicherheitsausrüstung zu nutzen.
- Der Umgang mit Gefahrstoffen ist zu minimieren. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Datenblätter und die spezifischen Betriebsanweisungen zu beachten. Das gilt insbesondere für deren Lagerung.
- Die Bildung von Staub ist auf ein Minimum zu reduzieren, auch Handgeräte sind mit einer mobilen Absaugung zu nutzen.
- Der Aufenthalt im Gefahrenbereich (Sägen) ist untersagt.
- In der Holzwerkstatt sind Essen und Rauchen untersagt. Es gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- Notwendige Transporte sind mit geeigneten Geräten auszuführen (Platten- oder Transportwagen).
- Alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzausrüstungen sind sorgsam und bestimmungsgemäß zu nutzen.

- Der Einsatz hochschulfremder Geräte bedarf der vorherigen Absprache und Prüfung durch die verantwortliche Person.
- Die Holzwerkstatt ist stets in Ordnung zu halten.
- Nach Nutzung sind alle Werkzeuge / Material wieder an ihren Platz zu bringen.
- Die Werkstatt ist aufgeräumt und sauber zu hinterlassen, anfallender Abfall ist zu entsorgen, Staub und Späne aufzusaugen.
- Sämtliche Materialien sind sorgfältig zu behandeln.
- Unnötiger Verschnitt bzw. Abfall ist zu vermeiden.
- Reste und Verschnitt sollen ,bei Nachnutzbarkeit, in dort befindlichen Behältnissen gelagert werden.
- Die Nutzung von Kleinmaterialien (z.B. Schrauben, Klammern, Steckbänder, Winkel, Leim) ist vorher abzusprechen.
- In der Werkstatt gibt es eine Tabelle, in die zur Neige gehende oder fehlende Materialien eingetragen werden sollen. Nur so kann eine adäquate Lagerhaltung gelingen.
- Die Werkstatttür ist ständig geschlossen zu halten.

§ 3 Verhalten bei Störungen und Verletzungen

Beschädigungen an Maschinen und Einrichtungen sowie an sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen unverzüglich der verantwortlichen Person oder dem Werkstattdleiter gemeldet werden. Derartige Anlagen sind nicht weiter zu verwenden und außer Betrieb zu nehmen. Andere Personen müssen auf die Gefahren hingewiesen und die Nutzung untersagt werden.

Bei Verletzungen ist erste Hilfe zu leisten und diese auch geeignet zu dokumentieren. Die verantwortliche Person ist umgehend zu informieren, eine Unfallmeldung soll erfolgen.

Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Benutzer umfassend ersatzpflichtig. Die HfS haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule sind ausgeschlossen.

Berlin, 14.03.2024

gez. Dr. Anna Luise Kiss
Rektorin

gez. Christiane Linsel
Kanzlerin